

ohne Weiteres die Vertretung von Hauptamtsmitgliedern und sonstigen oberen Expeditionsbeamten sowie von Vorständen größerer Unterstellen übernehmen können.

Da die Befähigung zur Verwaltung derartiger Stellen mit einiger Sicherheit nur bei solchen Beamten vorausgesetzt werden kann, die die 2. Prüfung bestanden haben, sind die bisherigen Assistenten — zugleich in Anlehnung an die auch bei anderen Ressorts durchgeführte Unterscheidung der Expeditionsbeamten in Sekretäre und Assistenten — in 2 Gruppen eingetheilt worden, deren erste vorbehaltlich der Statuierung von Ausnahmen in der Uebergangszeit nur Beamten zugänglich sein soll, die die 2. Prüfung bestanden haben und den Titel „Zollsekretär“ führen, während die Inhaber von Stellen der 2. Gruppe als „Zoll-Assistenten“ bezeichnet werden. Jene Gruppe ist mit Gehältern von 2400—3600 Mk., durchschnittlich 3000 Mk. diese mit solchen von 1800—2400 Mk., durchschnittlich 2100 Mk. ausgestattet worden.

In die Stellen von Zollsekretären sind nach dem Dienstatler diejenigen noch nicht weiter beförderten Hauptamtsassistenten, die schon jetzt einen Gehalt von mehr als 2400 Mk. beziehen, sowie aus der Gehaltsklasse von 2400 Mk., soweit thunlich, diejenigen Hauptamtsassistenten eingereiht worden, die nach dem Gutachten der darüber gehörten Hauptämter die Befähigung zur Verwaltung von Stellen der im 2. Satz des 2. Absatzes gekennzeichneten Art besitzen. Alle diese Beamten erhalten vom 1. künftigen Monats ab den Funktionstitel „Zollsekretär“ und die nämlichen Rangabzeichen wie die in Klasse III und IIG des Uniformierungs-Regulativs vom 30. Dezember 1890 aufgeführten Beamten. Der Kündigungsverbehalt fällt ihnen gegenüber weg.

Aufrückungen von Zollsekretären können, sofern diese Beamten die 2. Prüfung nicht abgelegt haben oder nicht noch ablegen, nur bis zum Gehalte von 3300 Mk. erfolgen.

In der Gruppe der Zollassistenten werden alle übrigen Hauptamtsassistenten, die Oberkontrollassistenten und alle Nebenzollamts-, Uebergangsteuer- und Untersteueramtsassistenten angeführt. Sie haben vom 1. künftigen Monats ab mit Ausnahme der Oberkontrollassistenten, die ihren zeitherigen Titel behalten, sämtlich den Titel „Zollassistent“ zu führen und die bisher für die Hauptamtsassistenten vorgeschriebenen Rangabzeichen zu tragen. Dies gilt auch für die bei größeren Schlachthöfen unter der Bezeichnung als Untersteueramtsassistenten verwendeten Beamten.

Künftig haben in die Stellen von Zollsekretären in der Regel nur diejenigen Zoll- oder Oberkontrollassistenten aufzurücken, die die 2. Prüfung bestanden haben. Während einer noch zu bestimmenden Uebergangszeit können indessen in derartige Stellen auch ohne Ablegung dieser Prüfung diejenigen Beamten, jedoch nur bis zum Gehalte von 3300 Mk., übergeführt werden, die bis zum 31. Dezember 1892 in die Stellen von Hauptamts- oder Controlassistenten gelangt sind. Die bisherigen Nebenzollamts-, Uebergangsteueramts- und Untersteueramtsassistenten können, soweit nicht hiervon in der erwähnten Uebergangszeit, in einzelnen Fällen, aus besonderen Gründen Ausnahmen geboten erscheinen, ohne Ablegung der 2. Prüfung nur bis zum Gehalte von 2400 Mk. aufrücken. 2c.

Ferner hat das Königreich Sachsen einen zweiten von uns für Preußen gemachten Vorschlag, nämlich die Aemter größerer Bedeutung mit besser vorgebildeten Beamten zu besetzen und ihnen einen höheren Rang und Titel sowie höheres Gehalt zu verleihen, verwirklicht. Unter Nr. 2 obiger Generalverordnung ist bestimmt:

In Titel 19 sind die sämtlichen Vorstände und Verwalter unterer Geschäftsstellen vereinigt worden.

Die zeitherige Einrichtung getrennter Stats für die Vorstände größerer Untersteuerämter, die Zolleinnehmer I. Kl., die Uebergangsteuer- und Untersteuereinnehmer

## An der See.

Die Sehnsucht nach dem Meere hatte nach langjährigem Wirken im Binnenlande den Entschluß in mir zur Reise gebracht, den mir bewilligten Urlaub an den wogenumrauchten Gestaden Schleswig-Holsteins zu verbringen, um procul negotiis neue geistige Anregung und körperliche Kräftigung zu suchen. Ich schüttelte den Altenstaub mit dem Vorsatze von mir ab, mich ganz dem *dolce far niente* hinzugeben, kein Zollvereinsgesetz und keine Regulative sollten die Tage der Ruhe trüben, ich wollte mich ganz versenken in das Rauschen des Meeres, in die Waldeinsamkeit unserer Buchenhaine. Wenn sich dennoch in die Blätter meines Tagebuches einige Notizen über Raumverschlüsse, Declarationen und ähnliche in das Zöllnerfach einschlagende Ausdrücke eingeschlichen haben, so geschah dies anlässlich einer Anregung auf einem Verwaltungsgebiete, welches unserem persönlichen Wirkungskreise so fern liegt, daß ich mir diese Abschweifung von dem Nichtsthun erlauben zu dürfen glaubte, ohne dadurch an meiner Erholung etwas einzubüßen. Die Organisation zur Bewachung der Gewässer und Küsten der Nord- und Ostsee war es, die mich fesselte, die Bedeutung der Anlageposten und die Ausdehnung des Kreuzerwesens. Ich glaube dem inländischen Bureaubeamten keinen unwillkommenen Vorschlag zu machen, wenn ich ihn auffordere, die Feder auszuspritzen und der dumpfen Stubenluft zu entfliehen, um unter meiner Führung am Strande der Nord- und Ostsee die Lebensgeister neu aufzuleben zu lassen und die fiskalische Bewachung der Küsten kennen zu lernen.

Die alten Handelsherren unserer Nordprovinz erinnern sich noch heute mit Vergnügen der lucrativen Jahre vor 1864, da sie unter dem dänischen Regime mit Leichtigkeit durch Einschmückung der mannigfaltigsten Waaren ein glänzendes Geschäft machten, ohne der besonderen Gefahr ausgesetzt zu sein, durch die Aufdeckung ihrer zweifelhaften Manipulationen Ruf und Kapital ihrer Firmen zu schädigen. Wir wollen es hier ununtersucht lassen, ob die Möglichkeit des Schmuggels auf eine mangelhafte Einrichtung der dänischen Zollverwaltung oder auf die Unzuverlässigkeit der damaligen Beamten zurückzuführen ist, wir dürfen uns mit der Thatsache begnügen, daß Defraudationen in dem Umfange früherer Jahre jetzt zu den Unmöglichkeiten gehören.

Bei der Einverleibung Schleswig-Holsteins durch Preußen wurde die bereits unter Dänemark vorhandene, bis dahin in der preussischen Monarchie nicht bestehende Einrichtung der an den Küsten der Provinz stationirten Zollkreuzer beibehalten. Nach wie vor liegt der Bemannung dieser schnellsegelnden gut ausgerüsteten Fahrzeuge die Verpflichtung ob, die in ihren Bereich kommenden Schiffe anzuhalten, zu borden, und dieselben einer Revision und Vorabfertigung zu unterwerfen. So lange die Witterung es nur eben zuläßt, d. h. bis zum Eintritt starken Frostwetters, kreuzen die einmastigen, sowohl durch ihre schlanke Bauart als auch durch ihr propres Aeußere sich auszeichnenden Segelkreuzer in der Nord- und Ostsee umher, Tag und Nacht zum Borden der ein- und ausgehenden Schiffe bereit. Sowohl die aus 6 Schiffen bestehende Flotte der Nordsee als auch die aus 9 Fahrzeugen zusammengesetzte Marine der Ostsee stehen unter dem Befehle des in Flensburg